

Universitätsstadt Tübingen

008

Richard Heß, Telefon: 1800

Gesch. Z.: 008/311-07

Vorlage 357 f/2007

Datum 25.02.2008

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Kultur-, Schul- und Sportausschuss**

zur Kenntnis im:

Betreff: Gutachten der Strukturkommission - Aufgaben des Beirates

Bezug: 357 b/2007, 357 c/2007, 357 d/2007,

Anlagen: -/- Bezeichnung:

Zusammenfassung:

Im Kulturausschuss am 26.11.2007 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob nach den Bestimmungen des Vereinsrechts dem Beirat die Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung übertragen werden kann.

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass die Übertragung durch eine Regelung in der Satzung des Vereins möglich ist, weil ein Verein das Recht hat, sich in freier Selbstbestimmung eine eigene inner Ordnung zu geben, für die ein großer Gestaltungsspielraum besteht. Er kann durch seine Satzung andere Vereinsorgane schaffen, die Befugnisse von Mitgliederversammlung oder Vorstand stärken oder einschränken und die Besorgung der Angelegenheiten auf einzelne Organe übertragen.

Die Grenze zur Unzulässigkeit wäre erst dann überschritten, wenn z.B. der Mitgliederversammlung gar keine Möglichkeit mehr bliebe, einwirken zu können oder der Verein so stark unter fremden Einfluss gestellt werden würde, dass er nur als eine unselbständige Verwaltungsstelle eines Außenstehenden erschiene.

Ziel:

Mit der Vorlage erfüllt die Verwaltung ihren Prüfungsauftrag vom KUSS am 26.11.2007.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die Strukturkommission schlägt vor, dass ein Beirat gegründet wird, dem u.a. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung übertragen wird. Der Haushalt selbst wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Strukturkommission hat sich bei dieser Empfehlung davon leiten lassen, dass die Französischen Filmtage zu 75 % aus Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden, und die Zuschussgeber deshalb insbesondere bei der Mittelverwendung, die sich im Haushaltsplan und der Jahresrechnung manifestiert, mitwirken sollten. Dies um so mehr, als die Querelen im Vereinsumfeld immer noch nicht ausgestanden sind.

2. Sachstand

In den Anträgen der FDP- und SPD-Fraktion (Vorlagen 357 c und 357 d/2007) wird diese Regelung angezweifelt; in der Sitzung des KUSS am 26.11.2007 hat die Verwaltung mündlich über die Zulässigkeit der Empfehlung bereits berichtet und auf die Formulierung im „Rechtswegweiser zum Vereinsrecht des Justizministeriums des Landes Baden-Württemberg“ verwiesen.

Darin heißt es:

„Die Mitgliederversammlung ist das Organ, durch das die Mitglieder Einfluss auf die Geschicke des Vereinslebens nehmen können. Mit § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB gibt das Bürgerliche Gesetzbuch allerdings zu erkennen, dass die Mitgliederversammlung keineswegs eine zentrale oder auch nur eine wesentliche Rolle bei der Lenkung des Vereins spielen muss: Praktisch alle Entscheidungen können dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins vorbehalten werden.

Bei der Ausgestaltung der inneren Verfassung ist der Verein nicht auf die Regelung der Verhältnisse der Mitgliederversammlung und des Vorstands beschränkt. Er kann vielmehr andere Vereinsorgane vorsehen und deren Aufgabenkreis frei gestalten.

Gerade bei Vereinen mit großer Mitgliederzahl und bei Vereinen, die sich den Sachverstand Außenstehender zunutze machen wollen, kann es sich empfehlen, neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung weitere Vereinsorgane – etwa eine Delegiertenversammlung – vorzusehen. Das ergibt sich aus § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB, der die Möglichkeit der Existenz „anderer Vereinsorgane“ neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorsieht.

Solchen „anderen Vereinsorganen“, die zum Beispiel als Kuratorium, Beirat oder Aufsichtsrat bezeichnet werden können, können durch die Satzung vielfältige Aufgaben – etwa die Beratung oder Überwachung des Vorstands – übertragen werden.“

Daraus ergibt sich nach Auffassung der Verwaltung eindeutig, dass ein Beirat als weiteres Vereinsorgan geschaffen werden kann, dem entsprechend der Empfehlung der Strukturkommission u.a. die Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung im Rahmen der freien Gestaltungsmöglichkeit der Satzung übertragen werden kann.

Der Mitgliederversammlung obliegt auch weiterhin die Beschlussfassung des Haushalts; deshalb werden nach Auffassung der Verwaltung die Grenzen der Vereinsautonomie auch nicht unzulässigerweise überschritten.